

**Gebührenordnung
über die Erhebung von Parkgebühren der Stadt Ilmenau
(Parkgebührenordnung)**

vom 28. August 2003

Auf Grund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837) in der jeweils aktuellen Fassung, des § 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 18. Oktober 1993 (GVBl. S. 649) in der jeweils aktuellen Fassung und des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S 41), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 24.04.2003 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Ilmenau werden, soweit die Parkflächen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 3 und 5 festgesetzt.
- (3) Die Nutzung des Parkhauses Karl-Liebknecht-Straße wird durch eine separate Benutzungs- und Entgeltordnung geregelt.

**§ 2
Parkdauer**

- (1) Die städtischen Parkplätze unterliegen keiner Parkdauerbegrenzung.
- (2) Auf den Parkplätzen Mühlgraben und Mühltor beträgt die Höchstparkdauer jedoch 3 Stunden.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 18:00 Uhr.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter die Kostenpflicht teilweise oder vollständig außer Kraft setzen.

§ 4
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 5
Höhe der Parkgebühren

Die Parkgebühren nach § 2 (1) betragen:	Je angefangene 30 Minuten Parkzeit	0,50 Euro
	ganztägig ab 4 Stunden	4,00 Euro
	Monatsticket	25,00 Euro
Die Parkgebühren nach § 2 (2) betragen:	Je angefangene 30 Minuten Parkzeit	0,50 Euro
	Maximum	3,00 Euro

§ 6
Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Ilmenau vom 17. Oktober 2001 außer Kraft.

Stadt Ilmenau

G.-M. Seeber
Oberbürgermeister

Ilmenau, 28.08.2003

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.